

**Anordnung
über die Prämierung guter Leistungen in der Neu-
und Erhaltungszucht und in der Vermehrung von
landwirtschaftlichem und gartenbaulichem
Saat- und Pflanzgut.**

Vom 24. Juni 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Züchter von Sorten von Pflanzenarten und Zuchtbetriebe können prämiert werden, wenn ihre Neuzüchtungen den im Abschn. I des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — genannten Forderungen entsprechen und die Überlegenheit der Neuzüchtungen gegenüber bisher zugelassenen Sorten im Anbau in sozialistischen Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben festgestellt wurde

(2) Die mit der Erhaltungszüchtung zugelassener Sorten von Pflanzenarten beauftragten Betriebe können prämiert werden, wenn bei der von ihnen erhaltungszüchterisch bearbeiteten Sorte das Saat- oder Pflanzgut der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Erntestufen planmäßig qualitäts- und sortimentsgerecht erzeugt und eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit geleistet wurde. Bei der Prämierung ist die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutproduktion zu berücksichtigen.

(3) Die Vermehrer von Saat- und Pflanzgut können prämiert werden, wenn sie bei einem entsprechend dem Beschluß vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — hohen Umfang des Vermehrungsanbaues ihre staatlichen Planaufgaben und die Vermehrungsverträge bei der Erzeugung von Saat- und Pflanzgut maximal qualitätsgerecht erfüllen bzw. übererfüllen. Bei der Prämierung sind außer den erzielten Saat- und Pflanzguterträgen und deren Qualität die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzgutproduktion und die übrigen Produktionsergebnisse zu berücksichtigen. Es können jährlich bis zu 70 Vermehrerbetriebe prämiert werden.

§ 2

(1) Die jährliche Planung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Ausreichung der Prämien an die im § 1 Abs. 1 genannten Züchter oder Zuchtbetriebe erfolgt durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

und an die im § 1 Absätze 2 und 3 genannten Erhaltungszuchtbetriebe und Vermehrer durch die WB Saat- und Pflanzgut.

(3) Die Prämierungen erfolgen für die im

§ 1 Abs. 1 genannten Züchter oder Zuchtbetriebe von 500 DM bis 2000 DM je Züchter oder Zuchtbetrieb;

§ 1 Abs. 2 genannten Betriebe bis zur Höhe von 2500 DM je Betrieb;

§ 1 Abs. 3 genannten Betriebe bis zur Höhe von 3000 DM je Betrieb.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d
Minister**

**Anordnung Nr. 2* * 8
über die künstlerische Betätigung von Kindern auf
den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films,
der Musik und der Artistik in kulturellen
Einrichtungen oder Betrieben.**

Vom 24. Juni 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1962 über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben (GBl. II S. 727) wird im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die in volkseigenen Betrieben oder in Haushaltsorganisationen künstlerisch tätigen Kinder genießen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung der volkseigenen Betriebe bzw. der Haushaltsorganisationen. Die Höhe der Versicherungsleistungen - wird in beiden Fällen entsprechend den --gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung der Haushaltsorganisationen bemessen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1963

Der Minister für Kultur

B e n t z i e n

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1962 Nr. 82 S. 727)